

260194

Zwei Bruchstücke des landesfürstlichen Urbars von Kärnten, Krain und der Windischen Mark.

Aus dem Nachlasse von weiland Prof. Dr. Wladimir Levec mit Ergänzungen
herausgegeben von A. Lusehin von Ebengreuth.

Im XXIII. Bande der «Mitteilungen» des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (S. 240 ff.) hat v. Jaksch die bis hin unbekannt gebliebene Anlegung eines landesfürstlichen Urbars in Kärnten, Krain und der Windischen Mark im Jahre 1267 besprochen und ausgeführt, wie aus Anlaß einer durch die Abmachung vom 2. Jänner 1267 vorgesehenen Ertheilung des spanheimischen Gutes unter die beiden Brüder Ulrich III. und Philipp von Kärnten eine Aufzeichnung des spanheimischen Eigens erfolgte. Von dieser kärntnisch-krainischen Besitzaufnahme haben sich nur Bruchstücke in fünf Pergamentroteln des Kapitelarchivs in Cividale erhalten, die von v. Jaksch 1898 dort aufgefunden wurden.

Die folgenden Zeilen sollen nun auf zwei weitere Urbarfragmente aufmerksam machen, die sehr wahrscheinlich mit jener im Jahre 1267 erfolgten statistischen Beschreibung des landesfürstlichen Besitzes in Kärnten, Krain und der Mark in Zusammenhang gebracht werden müssen. Sie liegen seit mehr als einem Jahrhundert gedruckt vor, wurden aber bisher in ihrer Bedeutung nicht erkannt.

Das von Rauch seinerzeit veröffentlichte, s. g. *Rationarium Stiriae*¹ enthält in seinem Schlußteil unter einer Reihe von Aufzeichnungen, die deutlich den Charakter späterer Nachträge aufweisen, auch eine Niederschrift über ein Amt Gumz² und über «redditus in Carniola de muta et moneta».³

¹ *Rerum Austriacarum Scriptores* Wien, 1793, II, 114 ff.

² a. a. O. 180 ff.

³ a. a. O. 182 f.



N 761 / 1976

Was zunächst die Aufzeichnung über das rätselhafte Amt «Gumz» betrifft, so werden uns darin wiederholt Personennamen genannt, die eventuell einen Anhaltspunkt für die zeitliche Bestimmung geben könnten. Von Entfremdungen landesfürstlichen Gutes durch kärntnische Ministerialen wird uns hier berichtet; ein dominus Offo de Huse, ein dominus Haidenricus de Golischowe, ein Hermannus de Schrelz, ein Chunradus de Cellis, ein Heinricus de Celle und endlich ein Arnoldus preco treten uns entgegen. Eine Fülle von Namen also.

Mit diesen Worten endet das ausgearbeitete Bruchstück des Aufsatzes, doch sind Abschriften beider Abschnitte vorhanden, die nach Hschr. 543 der Wiener Hofbibliothek verbessert und mit Bleistiftnotizen versehen sind, ferner ein paar Blätter mit urkundlichen Nachrichten über die *in officio Gumz* genannten Personen u. dgl. m. Es ergibt sich daraus, daß Levec seine Untersuchung durch einen verbesserten Abdruck beider Stellen einleiten und diese dann durch historische und topographische Nachrichten erläutern wollte.

Begreiflicherweise trachtete er zunächst nachzuweisen, daß beide Stellen dem eigentlichen Texte des s. g. Rationariums Styriae fremd und daher Zusätze sind. Da sich Levec bereits in Freiburg befand, so wandte er sich an Prof. J. Lechner um Auskunft über die Beschaffenheit der Hschr. 543 aus dem Bestande der Wiener k. Hofbibliothek. Er erhielt von diesem die Auskunft, daß auf F. 169 die Stelle, welche mit den Worten beginnt: *Isti mansi sunt obligati in officio Gumz* (so hier, während F. 171 *Gurnz* vorkommt), unmittelbar an die Worte *ultra totam summam istam* anschließt, die zu einer Aufzeichnung von Einkünften aus Untersteiermark gehören, ferner daß kein Wechsel der Handschrift hier eintritt. Wohl aber folgen 3½ leere Seiten nach den Worten: *Præterea venatores et ligniferi et focarii habent XXIX mansos*, also nach Schluß der Eintragungen über das *officium Gumz*, einiger Mitteilungen

über das *officium in Leoben*, die Saline im Ennstal usw. und endlich der als Zusatz bezeichneten *Redditus in Carniola de muta et moneta* (Rauch II, S. 181). Da indessen die beiden wohl gleichzeitigen Lagenzählungen, die eine mit dem Anfang des Kodex, die andere mit dem Rationarium Styriae einsetzend, diese Lage einbeziehen und sie ebenfalls 4 Doppelblätter wie die meisten andern aufweist, so erscheint auch hier eine spätere Einfügung ausgeschlossen. Das Ergebnis des handschriftlichen Befundes also ist, daß die Stellen über das *officium in Gumz* sowie über die *Redditus in Carniola* in der Hschr. 543 von derselben Hand, die den Haupttext schrieb, herühren, daß sie mit der Niederschrift der vorhergehenden Stücke gleichzeitig und daher in diesem Kodex keine Nachträge sind.

Durch diesen Handschriftenbefund wurde zwar die von Levec gehegte Hoffnung zerstört, daß er den fremden Ursprung beider Stellen schon aus äußeren Gründen werde erweisen können, allein gegen die Richtigkeit seiner Vermutung war damit noch nicht entschieden. Da Hschr. 543 keineswegs das von Meister Helwig zusammengetragene Original, sondern eine aus dem Ende des 13. Jahrh. stammende Abschrift desselben ist,⁴ so unternahm Levec, zu zeigen, daß beide Abschnitte ihrem Inhalte nach nicht zum steiermärkischen Urbar gehört haben können, da sie auswärtige Gegenden betreffen, welche in den Jahren 1265/67 dem Machtbereiche des damaligen Beherrschers der Steiermark noch gar nicht unterstanden.

Zunächst führt Levec die rätselhafte Ortsbezeichnung «*officium Gumz*» auf einen Schreib- oder Lesefehler zurück, in der ursprünglichen Vorlage habe «*officium Gurnz*» gestanden. Dieser Verbesserungsvorschlag gewinnt schon dadurch an Wahrscheinlichkeit, weil die Handschrift 543 überhaupt zahlreiche Fehler in den Ortsnamen aufweist. v. Zahn, welcher

⁴ Vgl. Die landesfürstl. Urbare Nieder- und Oberösterreichs, herausgegeben von A. Dopsch 1904, S. XVI ff.

diesen Kodex im J. 1870 für die Zwecke des steiermärkischen Landesarchivs mit dem Abdruck bei Rauch verglich, faßte damals das Ergebnis seiner Wahrnehmungen in die Worte:

«Jedenfalls ist die Schrift — gotische Minuskel — nicht die Originalaufzeichnung, welche kursiv wäre, sondern eine Abschrift dieser und ich halte dafür, daß sie mehr als der Zeit des Endes der Otokarischen Regierung angehört.

Für die Behauptung der Abschrift, und zwar ungefügter Hand, sind die vielen Fehler in den Namen ein Beweis. Der Kopist muß eben nur ein Kopist und im Landschreiberamte mit den Örtlichkeiten sehr wenig vertraut gewesen sein. Solche Fehler sind nach dem Abdrucke, Seite

114 Winstritz statt Viustritz

115 } Witspergh statt Voitsperch
117 }

116 Mutzuslage statt Murztzuslage

137 iusse statt ville

..... (folgen noch 16 Beispiele auf S. 140—201 des Abdrucks, und v. Zahns Bemerkung: «Bei manchen dieser Fehler lassen sich die Ursprünge aus der Kursiv vollständig erklären».)

Das rätselhafte «*officium Gumz*» hat also eigentlich *officium Gurnz* zu lauten und ist auf Gurniz in Kärnten, das südöstlich von Klagenfurt an der Glan gelegen ist, zu beziehen. Die Richtigkeit dieser Deutung ist unzweifelhaft, weil fast alle im 13. Jahrhundert als Zugehör zum fraglichen officium genannten Örtlichkeiten sich noch heute in der Umgebung von Gurnitz nachweisen lassen. Die *pascua apud Glan*, deren sich Haidenreich von «Golischove» bemächtigt hatte, finden nach dem Gesagten leicht ihre Erklärung. Die *villa* «Schelze», das *molendinum in Schrelze*, der *mons Schrelze*, die *prata circa Schrelz*, auch «Schrelinz» (man beachte die Schwankungen in der Niederschrift ein und desselben Ortsnamens) sind in Ebenthal zu suchen, dessen slovenische Bezeichnung Žrelc auf der Spezialkarte im Maßstab von 1:75000 eingetragen ist. Die

15 $\frac{1}{2}$ Huben *in Cella* lagen in Zell etwa 1 Kilometer nördlich von Gurniz, die Neubrüche *in Ratensteine* bei 5 Kilometer südöstlich zu Rottenstein. *Lendmerstorf* (der Rauchsche Abdruck hat irrig Leudmerstorf) ist Limmersdorf, etwa 4 Kilometer nördlich von Gurniz, *Graednitz* = Gradniz, nördlich von Ebenthal (Žrelc), *Strantznicz* = Strantschitschach, *Zmeritsche* = Stemeritsch, slovenisch Smeriče, beide südlich von Ebenthal. Die Wiesen und Weiden *in dem Mōse* waren auf dem Moosberge, an dessen nördlichen Fuße Gurniz liegt, das *molendinum in Glinach* zu Gleinach an der Drau. Etwas unsicherer ist die Lage der Huben *aput s. Petrum*, *aput sanctum Georium* und *in Monte*, Levec sucht sie zu s. Peter nächst Klagenfurt, zu s. Georgen am Sandhof (zwischen Tessendorf und Klagenfurt), sowie zu Berg bei Mieger, südöstlich von Gurniz. Zweifelhaft ist ferner der *Mons Zaber*, der an einer anderen Stelle *Laber* heißt. Ist die Schreibung *Zaber*, wie wahrscheinlich, die richtige, so wird es sich um Saberda, südlich von Strantschitschach, handeln; mit dieser Annahme würde stimmen, daß die Huben *in Strantznicz* (d. i. Strantschitschach) die gleichen Leistungen zu entrichten hatten, *sicut in «Laber»*. Verschollen sind nur die Hube zu *Ózlach* und jene 9 Huben zu *Velach*, deren sich Wolfgang von Gurniz bemächtigt hatte, da mir Vellach bei Eisenkappel, an welches Levec dachte, zu abseits liegt, um zur Erklärung herangezogen zu werden.

Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung erstreckte sich das officium Gurniz östlich von Klagenfurt zu beiden Seiten der Glan. Es reichte nördlich bis s. Georgen am Sand südlich bis an die Drau und stellenweise, wie die Erwähnung einer Mühle bei Gleinach wahrscheinlich macht, sogar südlich über diese hinaus. Die Aufzeichnung über Gurniz betrifft daher einen Besitz, der zur Zeit der Abfassung des sog. Rationarium Stiriae 1265—1267 den Spanheimern als Herzogen von Kärnten unterstand, sie kann also von Hause aus keinen Bestandteil des steirischen Herzog-Urbars ge-

bildet haben, sondern ist hier ein späterer, unorganischer Zusatz.

Will man nun die Zeit und die Veranlassung der fraglichen Aufzeichnung näher erkunden, so ist zu beachten, daß sie *mansi obligati in officio Gurnz*, *mansi non obligati* und *mansi eidem officio derogati* unterscheidet. Die kärntnischen Herzoge bezogen damals nur mehr unbedeutende Einkünfte aus dem Amte Gurniz, weitaus das meiste war verpfändet oder ihnen unrechtmäßig entfremdet. Unter jenen, die sich am herzoglichen Gute vergriffen hatten, sind *Offo de Huse* aus einem im Gurktal ansässigen Geschlecht, *Haidenricus de Golischove* (d. i. Göltzschach, slovenisch Golšovo nördlich von Gleinach) *Chunradus* und *Hainricus de Cella*, sowie die *pueri de Rattenstein* (= Rottenstein) derzeit nicht näher nachweislich, das gleiche gilt von *Hermannus de Schrelz* (= Ebental), der sich ausgedehnter Wiesen auf dem Moosberg bemächtigt hatte, wohl aber werden aus diesem Geschlechte Hermann 1213, Heidenreich 1246 und 1258 und Liphardus de Schrelz 1246 urkundlich erwähnt.⁵ Ausgiebige Nachrichten, die aber vielleicht auf zwei Personen, etwa Vater und Sohn, zu verteilen sind, da sie von 1216—1258 reichen, haben wir nur über Wulfing von Gurniz.⁶ Abwechselnd *dominus*, *nobilis vir*, *miles* wird er genannt. Es war zu s. Veit am 4. Mai 1227,

⁵ Monumenta historica ducatus Carinthiae, Band IV, Nr. 1675, 2328, 2600.

⁶ Levec hat diese Nachrichten in seinen Vormerken mit den Signaturen des kärntnischen Landesarchivs versehen. Ich biete sie hier nach den Nummern des jüngst erschienenen 4. Bandes der Mon. histor. ducatus Carinthiae: 1216, April, 24, s. Veit Nr. 1730 (bezw. I, 459); 1230, März, 15 Lateran, Nr. 1982; 1231, August, 31. Rieti Nr. 2016; 1238, Juni, 2 Gurniz Nr. 2162; 1246, März, 7 . . . Nr. 2327; 1255, Juni 1 und 1258, Dez. 30, Nr. 2600, I und II; endlich 1269, Juni 5 mit Archiv-Signatur C 1700. Außerdem macht er auf das Vorkommen von castellani de Gurnocia oder de Gurnez aufmerksam: Bernhardus 1160, März 24, 1171 (C. 1267, 1316) Adlo castellanus 1277, April 29 (C 1730).

singt Ulrich von Liechtenstein in seinem Frauendienst, als *von Gurnets der hochgemuot Wülfinc kom schone gegen mir uf den rinc, gezimirt auch vil wünniglich*.⁷ Wulfing von Gurniz ist nun jener, der sich im herzoglichen Amte gleichen Namens am meisten eigenmächtig bereichert hatte, Huben zu Zell, zu Ebental, Gleinach, s. Peter, Berg und zu Vellach werden als unrechtmäßig Gut ihm angerechnet, so daß wir es begreiflich finden, daß er in vorgerückten Jahren 1255 und 1258 auf sein Seelenheil dachte und dem Kloster Viktring Huben zu Töllern und Kirschentheur schenkte. Eine Urkunde vom 5. Juni 1269 erwähnt seiner als eines bereits Verstorbenen.

Mit dem Nachweis, daß die Aufzeichnungen über das *officium Gurnz* ein fremder Zusatz zum herzoglichen Urbar von Steiermark sind, ist über die zweite angezweifelte Stelle *Hii sunt redditus in Carniola* noch nicht entschieden, da ja die Babenberger durch das *feudum in Marchia* in Krain Fuß gefaßt hatten und es immerhin denkbar wäre, daß dieser Besitz anhangsweise ins steiermärkische Urbar aufgenommen wurde. Levec wollte auch hier die formellen Gründe für den Zusatzcharakter der fraglichen Aufzeichnung voranstellen. In flüchtigen Noten macht er einerseits auf die abweichende Ausdrucksweise Helwics bei Aufzählung der Einkünfte aus Münze und Zoll, anderseits auf das bei Aufzählung der Einkünfte aus Krain vorkommende *præter victualia, cum victualibus* u. dgl. und auf die wiederholte Einleitung von Sätzen durch ein «Præterea» aufmerksam. Dann aber stellt er den sachlichen Einwand auf, daß all diese Einkünfte aus Besitzungen fließen, die entweder den Andechsern oder den Spanheimern zugehört hatten. Indem er dabei auch die den *Redditus in Carniola* vorausgehenden Angaben über Wippach, Gurnz und Chumburch (= Khünburg in Kärnten) in Betracht zieht, erklärt er als von

⁷ Ausgabe von Lachmann S. 202.



den Andechsern herrührend: Wippach, die 160 Mark *de muta et moneta de Stain*, die Einkünfte *de Mengosperch, de Weichselberch* (Mannsburg und Weichselburg, vgl. Schumi U. B. von Krain II, 137), *Reifenstein* (vgl. dazu Schumi U. B. II, S. 194) und die Neubrüche in *parrochia Morawitz et Eiche*⁸ (Moräutsch und Aich bei Podpetsch), alle übrigen aber für spanheimischen Besitz, so *Chrainburch* (Krainburg, vgl. Schumi a. a. O. II, S. 179), *Gutenwerde, Michowze* (Meichau). *Gurkvelde* (Gurkfeld) war zwar 1246 vorübergehend in den Besitz der Salzburger Erzbischöfe gekommen, doch nicht auf lange Zeit. Vielleicht schon 1247, sicher jedoch 1261 erscheinen die Gurkfelder als Ministerialen des Herzogs von Kärnten. (Schumi a. a. O. II, 137, 216) Gurniz und Khünburg.

Die fraglichen «*Redditus in Carniola*» sind also nur das Bruchstück einer summarischen Aufzählung des landesfürstlichen Besitzes in Krain nach einzelnen Offizien und können, da dieser in den Jahren 1265 — 1267 den Spanheimern zustand, keinen ursprünglichen Bestandteil des steiermärkischen Urbars gebildet haben. Sie sind vielmehr gleich den Angaben über das *officium Gurniz* bei jenen Erhebungen über den landesfürstlichen Besitz der Spanheimer in Kärnten, Krain und der Windischen Mark aufgezeichnet worden, welche, wie v. Jaksch nachgewiesen hat, aus Anlaß einer im Jahre 1267 vorgesehenen Erbteilung zwischen Herzog Ulrich und seinem Bruder Philipp stattfanden. Ob Absicht oder Zufall späterer Abschreiber zur Aufnahme dieser zwei Bruchstücke des spanheimischen Güterverzeichnisses in die Abschriften des steiermärkischen Urbars bestimmt hat, entzieht sich vorerst unserer Kenntnis.

⁸ zu den hier erwähnten 28 Huben, qui pertinent ad vineas colendas, merkt Levec an: «heutzutage dort keine Weingegend.»

